OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652710/12/SB

Datum:
Linz, 3. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der E A, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1 – Strafamt, vom 18.01.2023, GZ: PAD/22/02370734/001/VW, FE-1735/2022, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 18.01.2023, GZ: GZ: PAD/22/02370734/001/VW, FE-1735/2022, der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA1 – Strafamt (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B (Führerschein ausgestellt von der LPD OÖ am 28.03.2022, GZ: 21418351, befristet bis 16.03.2023) wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für einen Zeitraum von 3 Monaten gerechnet ab 09.11.2022 bzw darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen entzogen. Gleichzeitig wurde die Bf aufgefordert, innerhalb der Entzugsdauer gerechnet ab 09.11.2022 ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten einschließlich einer verkehrspsychologischen und einer fachärztlichen Stellungnahme (Facharzt für Psychiatrie) beizubringen sowie ein Verkehrscoaching bei einer hiezu ermächtigten Stelle zu absolvieren. Eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung wurde ab Zustellung des Bescheids für die Dauer der Entziehung entzogen und einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend legte die bB folgenden Sachverhalt dar: Die Bf habe am 09.11.2022 um 17.22 Uhr das KFZ mit dem Kennzeichen x in Ansfelden auf der L563 bei Strkm x in Richtung Freindorf gelenkt. Anlässlich Erhebungen zu einem Verkehrsunfall mit Personenschaden seien deutliche Symptome einer Suchtgiftbeeinträchtigung festgestellt worden. Ein Atemalkoholtest ergab einen Wert von 0,00 mg/l, der freiwillig durchgeführte Drogenschnelltest verlief positiv, wobei die Bf den Konsum von Suchtgift (seit 10 Jahren Substitol 800 mg) eingeräumt habe. Die Bf sei daher um 21.50 Uhr zur amtsärztlichen Untersuchung verbracht worden, bei welcher eine Fahruntauglichkeit wegen Suchtgiftbeeinträchtigung in Form von Suchtgift, Übermüdung und Krankheit attestiert worden sei. Zudem wurde Blut abgenommen, welches zur Auswertung an das FTC-Labor übermittelt wurde. Aufgrund der durch den Amtsarzt festgestellten Suchtgiftbeeinträchtigung, Übermüdung, Krankheit und dem positiven Drogenschnelltest habe davon ausgegangen werden müssen, dass die Bf das bezeichnete KFZ in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe.
Die Bf habe gegen den Mandatsbescheid Vorstellung erhoben, weshalb das Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Die Bf gab dabei Stellungnahmen ab und es wurde in den Abschlussbericht über den Verkehrsunfall Einsicht genommen.
Erwägend führte die bB aus, die lt amtsärztlichen Gutachten festgestellten Symptome hätten in Zusammenschau zu einer Fahruntüchtigkeit geführt. Die Blutuntersuchung habe eine Morphin-Konzentration von 43,0 ng/mL festgestellt und sei lt toxikologischem Befund davon auszugehen, dass Morphin direkt aufgenommen wurde, wobei die Konzentration im Vergleich zu anderen positiven

Morphinbefunden von aufgefallenen Kraftfahrzeuglenkern im mittleren Bereich liege. Das Tatbild des § 5 Abs 1 StVO sei demnach als erfüllt anzusehen, das Vorliegen der Kombination der Faktoren Übermüdung, Medikamenteneinnahme und Suchtmittelkonsum reiche für die Annahme der Fahruntüchtigkeit aus.
Für die bB sei weiters erwiesen, dass die Bf den anlassgebenden Verkehrsunfall verschuldet habe.
Erschwerend sei im Rahmen der Wertung anhand der Kriterien der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der Verhältnisse die Höhe des „Alkoholisierungsgrades“, sowie das Verursachen und Verschulden eines Verkehrsunfalls mit Personenschaden zu werten gewesen. In Abwägung all dieser Umstände gehe die erkennende bB jedenfalls von einem deutlichen Überwiegen der Erschwerungs- über die Milderungsgründe (Unbescholtenheit) aus und lasse der gegenständliche Sachverhalt ein besonders verwerfliches und gefährliches Verhalten erkennen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 05.02.2023 in der die Bf den Ablauf des Vorfalls detailliert schilderte. Sie habe ihre zweijährige Tochter, welche krank war, nur kurz bei ihrer 72-jährigen Mutter, welche selbst mit gesundheitlichen Problemen zu kämpfen habe, gelassen um schnell einzukaufen. Dabei sei sie auf das vor ihr vor einer roten Ampel stehen gebliebene Auto aufgefahren und gleich ausgestiegen um zu fragen, ob alles in Ordnung sei. Es sei dann die Polizei verständigt worden, welche zur Unfallstelle kam und einen Alkotest durchführte, der negativ verlief. Sie habe darauf hingewiesen, dass sie seit 12 Jahren Substitol-Tabletten nehme, deshalb sei auch der Drogenschnelltest positiv gewesen. Sie sei sehr unter Schock und Stress gestanden, zumal sie eigentlich nur wieder nach Hause zu ihrer kranken Tochter wollte. Sie sei Diabetikerin und der Sensor sei deaktiviert gewesen, weil sie eigentlich schon längst zuhause sein hätte sollen und den Sensor hätte wechseln sollen. Deswegen habe dieser auch die ganze Zeit gepiepst. Der Zucker sei wegen all dem Stress so hoch angestiegen, dass ihr Gerät das nicht mehr messen konnte, weshalb die Amtsärztin zur Polizei gesagt habe, das müsse vorher kontrolliert werden und sie sei nach Kontrolle des Zuckerwerts bei der Rettung T ins Krankenhaus gebracht worden. Im Krankenhaus sei die Wartezeit sehr lange gewesen, sie sei dabei unter ständiger Beobachtung bzw Begleitung durch die Polizei gewesen. Aufgrund von starken Bauchschmerzen sei sie auch noch in der gynäkologischen Ambulanz untersucht worden und eigentlich sei noch eine Infusion angekündigt worden. Nach der gynäkologischen Untersuchung hätten die Polizisten die Briefe bzw Befunde geholt und sie seien mit ihr zum Amtsarzt gefahren. Dort habe sie trotz Schmerzen und der Nervosität, die sie ua wegen den Gedanken um ihr Kind gehabt habe, die Aufgaben gut gemeistert. Es sei seit Jahren bekannt, dass sie diese Medikamente nehme und sie wiederkehrend bei Untersuchungen und Kontrollen deswegen sei. Sie sei durch das Substitol nicht beeinträchtigt, da sie dies schon so lange nehme und es sei gutachterlich bestätigt, dass sie mit dieser Dosis fahren dürfe. Auch die Anschuldigungen wegen dem Verkehrsunfall seien unrichtig, zumal nicht einmal

die Fahrzeuge beschädigt gewesen seien. Sie dürfe mit dieser Medikation Auto fahren, was auch durch die jährlichen amtsärztlichen Kontrollen belegt sei.
Der Beschwerde wurden eine Vielzahl an Unterlagen beigelegt, ua Krankenhausbefunde, Bestätigungen über die Medikation mit Substitol 800 mg, die Aufforderungen der LPD zur Kontrolluntersuchung, der Bescheid über die letzte Verlängerung der Lenkberechtigung, eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13.11.2020, GZ: LVwG-603468/12/SE.

I.3. Mit Schreiben vom 22.02.2023 legte die bB die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht wurden am 06.04.2023 und 12.04.2023 öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt, an welcher die Bf sowie eine Vertreterin der bB teilnahmen. Im Rahmen dieser öffentlichen mündlichen Verhandlungen wurden Insp. D (im Folgenden: Zeugin D), AI B (im Folgenden: Zeuge B) und die Amtsärztin Dr. P R (im Folgenden: Amtsärztin) zeugenschaftlich einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der bB, die Beschwerde samt Anlagen sowie die Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

II.2.1. Die Bf lenkte am 09.11.2022 um 17.22 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x in 4052 Freindorf auf der Traunuferstraße von Haid kommend in Richtung Freindorf. Das vor ihr fahrende Fahrzeug mit dem Kennzeichen x hielt wegen Rotlichts der dortigen Verkehrssignalanlage an, ebenso die dahinter fahrende Bf. Dabei kam es zu einer leichten Kollision der beiden Fahrzeuge (Abschluss-Bericht Verkehrsunfall, GZ: PAD/22/02280258/001/KRIM).

II.2.2. Bei den Zeugen D und B entstand im Rahmen der Unfallaufnahme der Verdacht, die Bf sei suchtgiftbeeinträchtigt. Dies führten sie auf ihr Verhalten – sehr redselig, nervös, sprunghaft in den Gedanken und in der Stimmung – sowie auf die festgestellte träge Pupillenreaktion und die Erweiterung der Pupillen zurück. Der freiwillig absolvierte Drogenschnelltest durchgeführt auf der PI in Traun verlief positiv. Die Bf wies darauf hin, dass sie Substitutionspatientin ist und Substitol einnimmt (Niederschriften ON 5 und ON 11 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.3. Die Bf nimmt seit rund 10 Jahren Substitol ein, aktuell in der Dosis von 800 mg/täglich (Ärztliche Bestätigung, Beilage zur Beschwerde, ON 1 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.4. Die Bf ist Diabetikerin und verfügt über eine Insulinpumpe mit Sensor, welcher an diesem Tag zu wechseln gewesen wäre. Im Zuge der Unfallaufnahme bzw in weiterer Folge auf der PI piepste der Sensor. Die Bf wies auf die Gefahr einer Hypoglykämie hin. Aufgrund dessen wurde nach Kontaktaufnahme mit der Amtsärztin am Weg zu dieser noch bei der Rettung in T ein Blutzuckertest durchgeführt, welcher einen Wert von über 300 mg/dl ergab (Niederschriften ON 5 und ON 11 verwaltungsgerichtlicher Akt).

Aufgrund dieses erhöhten Zuckerwerts fuhr die Zeugin D im Beisein ihrer Kollegen mit der Bf in das Kepler Universitätsklinikum (im Folgenden: KUK), wo die Bf nach etwa einer Stunde Wartezeit behandelt wurde. Dort wurde bei einer Körpertemperatur von 38,5 °C ein Blutzuckerwert von 378 mg/dl festgestellt. Die Bf klagte über Bauchkrämpfe und Rückenschmerzen. Als Verdachtsdiagnose wurde eine hyperglykämische Entgleisung und unklare Unterbauchschmerzen angeführt. Als Maßnahmen wurde die Vergabe von Novorapid angeordnet und auch verabreicht sowie als weiteres Procedere/Empfehlungen die gynäkologische Ambulanz und dann „even. noch chir. Begutachtung“ (Ersteinschätzung, KUK, um 19.30 Uhr bis 19.40 Uhr).

Um 20.23 Uhr befand sich der Blutzucker noch bei einem Wert von 372 mg/dl (Notfallaufnahme – Pflege, KUK). Die Bf wurde in weiterer Folge noch in der gynäkologischen Abteilung untersucht, die eine Behandlung als erforderlich erachtete und Medikamente sowie eine Kontrolle beim niedergelassenen Facharzt verschrieb (Begleitschreiben vom 16.11.2022, KUK Universitätsklinik für Gynäkologie, Geburtshilfe und gynäkologische Endokrinologie).

II.2.5. Nach der Untersuchung in der Gynäkologie fuhren die Polizeibeamten mit der Bf zur Amtsärztin, wo sie lt Amtsärztin um 21.35 Uhr eintrafen (Polizeiamtsärztliches Gutachten, Behördenakt Seite 6; Niederschriften ON 5 und ON 11 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.6. Im Rahmen der klinischen Untersuchung war die Bf logorrhoisch, hatte Schwierigkeiten zuzuhören, redete ständig dazwischen, hatte ruckartige Augenbewegungen, ausgeprägte Konzentrationsstörungen, konnte den Ein-Bein-Stehtest nicht absolvieren, zählte zu schnell und hatte extreme Schwierigkeiten dem Gespräch zu folgen (Polizeiamtsärztliches Gutachten, Behördenakt Seite 6 bis 8; Niederschriften ON 5 und ON 11 verwaltungsgerichtlicher Akt).

Um 22.18 Uhr erstattete die Amtsärztin ihr Gutachten, wonach die Bf beeinträchtigt durch Suchtgift, Medikamente, Übermüdung und Krankheit – im

Speziellen Diabetes Hyperglykämie BZ 378 mg/dl – und nicht fahrfähig war. Aus diesem Grund wurde der Bf um 22.22 Uhr Blut abgenommen (Polizeiamtsärztliches Gutachten, Behördenakt Seite 9).

II.2.6. Zum Untersuchungszeitpunkt ergab die klinische Untersuchung durch die Amtsärztin eine Beeinträchtigung durch Suchtgift (Niederschriften ON 5 und ON 11 verwaltungsgerichtlicher Akt).

Bei einer Hyperglykämie sind ua temporäre Sehstörungen und Konzentrationsstörungen als deutliche Symptome zu erwarten (Niederschriften ON 5 und ON 11 verwaltungsgerichtlicher Akt).

Die Auswertung der Blutprobe der Bf ergab eine Konzentration von 43,0 ng/mL Morphin, welches zur oralen Substitutionsbehandlung verwendet wird. Die Konzentration lag im Vergleich zu anderen positiven Morphinbefunden von aufgefallenen Kraftfahrern im mittleren Bereich, dieser reicht von 20 bis 115 ng/ml. Bei der Morphin-basierten Substitutionsbehandlung liegt eine Morphin-Konzentration im Blut typischerweise bei 50 bis 200 ng/mL, der im Einzelfall erforderliche Konzentrationsbereich ist stark vom individuellen Grad an Morphin-Gewöhnung (Toleranz) abhängig (FTC Befund und Gutachten, Behördenakt Seiten 27 bis 30).

II.2.7. Es ist nicht mit Sicherheit feststellbar, dass die Bf zum Zeitpunkt des Lenkens fahruntauglich aufgrund einer Beeinträchtigung durch Suchtgift war.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt, der Beschwerde und den von der Bf vorgelegten Unterlagen sowie insbesondere den öffentlichen mündlichen Verhandlungen, wobei die einzelnen Feststellungen auf den in Klammer angeführten Beweisen beruhen.

II.3.1. Die erkennende Richterin konnte sich im Rahmen der beiden mündlichen Verhandlungen einen persönlichen Eindruck der Bf verschaffen und sich eindrücklich von der Redseligkeit der Bf überzeugen, insbesondere indem die Bf den Vorfall in allen Details und ausführlich schilderte. Sie musste in der mündlichen Verhandlung mehrmals darauf hingewiesen werden, nicht dazwischen zu reden, sich nicht ständig zu äußern und sich nicht in die Einvernahme der Zeugen einzubringen.

II.3.2. Die Feststellungen zum zeitlichen Ablauf der Geschehnisse und dem gesamten Vorfall ergaben sich aus den Ausführungen der Bf sowie den der Zeugen, die sich im Wesentlichen decken und nachvollziehbar geschildert wurden.

II.3.3. Die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf den Untersuchungszeitpunkt und die Ausfallserscheinungen ergaben sich insbesondere aus den Schilderungen

der Amtsärztin, die ihre klinische Untersuchung und das darauf basierende Gutachten im Hinblick auf die Fahruntauglichkeit zum Untersuchungszeitpunkt erläuterte. Im Hinblick auf den konkreten Beginn der Untersuchung ergaben sich aus dem Formular Widersprüche, zumal seitens der Exekutivbeamten ein Untersuchungsbeginn mit 21.50 Uhr eingetragen wurde. Diesen Widerspruch klärte die Amtsärztin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung glaubwürdig auf.

II.3.4. Der dargestellte Geschehensablauf und die im verwaltungsbehördlichen und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingeholten Beweise reichen für die erkennende Richterin nicht hin, um von einer suchtgiftinduzierten Beeinträchtigung der Bf zum Lenkzeitpunkt ausgehen zu können. Dies aufgrund folgender Überlegungen:
Die Bf wollte lediglich kurz eine Besorgung tätigen, hatte ihr Handy deshalb gar nicht mit und ihre kranke Tochter nur kurz bei ihrer betagten Mutter gelassen. Es erscheint daher lebensnah und nachvollziehbar, dass die Bf insgesamt aufgebracht, nervös und ungeduldig erschien, zumal sie eigentlich so schnell als möglich wieder nach Hause wollte.
Es steht unstrittig fest, dass die Bf Substitol einnimmt und dies schon seit geraumer Zeit in einer Dosis von 800 mg/täglich (sh auch die Entscheidung LVwG-603468), wodurch eine Fahruntauglichkeit denkmöglich ist. Zwar war sich die Amtsärztin sicher, dass zum Zeitpunkt ihrer Untersuchung eine Beeinträchtigung auch durch Suchtgift vorlag, dies konnte sie aber nicht für den Zeitpunkt des Lenkens (über vier Stunden früher) bestätigen. Eine Beeinträchtigung erschien dadurch indiziert, dass die Bf überhaupt Substitol in dieser Menge konsumiert. Lt toxikologischem Gutachten lag der festgestellte Wert von 43 ng/mL Morphin unter der typischerweise bei der Morphin-basierten Substitutionsbehandlung Morphin-Konzentration.
Zu berücksichtigen sind in diesem konkreten Fall jedoch die Geschehnisse zwischen dem Zeitpunkt des Lenkens und der klinischen Untersuchung und dabei insbesondere die hyperglykämische Entgleisung, die der Bf widerfahren ist. Der Gesundheitszustand der Bf verschlechterte sich erheblich und musste diese dabei eine Wegstrecke von der Polizeistation zur Rettung zum Krankenhaus mit mehreren Abteilungen und einer längeren Wartezeit inklusive Behandlungen, Medikamenteneinnahmen und weiterführenden Diagnosen bis hin zur Amtsärztin absolvieren (Zeitpunkt des Lenkens: 17.22 Uhr; Gutachten über die Fahruntauglichkeit 22.18 Uhr bei Beginn der Untersuchung um 21.35 Uhr). Die Bf war somit gezeichnet durch eine Körpertemperatur von 38,5 °C, eine Hyperglykämie sowie Schmerzen im Unterbauch (die auch zu einer gynäkologisch erforderlichen Behandlung führten). Die Amtsärztin bestätigte im Rahmen der Einvernahme, dass die Symptome einer Hypoglykämie Ähnlichkeiten mit den Symptomen bei einer Beeinträchtigung durch Suchtgift aufweisen (wie bspw Konzentrationsstörungen, Sehstörungen). Verständlich erscheint angesichts dieser Vorkommnisse auch eine bei der Bf erkennbare Erschöpfung bzw Müdigkeit zum Untersuchungszeitpunkt. Deshalb konnten auch die von den Zeugen am Unfallort festgestellten Faktoren,

die für sie auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung schließen ließen, eine Suchtgift-beeinträchtigung der Bf zum Zeitpunkt des Lenkens nicht belegen.
Es lässt sich somit nicht feststellen, ob zum Zeitpunkt des Lenkens eine auf Suchtgift zurückzuführende Beeinträchtigung vorgelegen ist.
Bei diesem Ergebnis war auf die Umstände des Verkehrsunfalls nicht mehr einzugehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen [...]. Gemäß § 25 Abs 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten festzusetzen.

III.1.2. Gemäß § 99 Abs 1b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl 159/1960 idF BGBl I 154/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Gemäß § 5 Abs 1 StVO darf, er sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

III.2. Gemäß § 7 Abs 3 Z 1 FSG gilt als bestimmte Tatsache iSd Abs 1, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO begangen hat.

III.2.1. Im Verfahren hinsichtlich der Entziehung der Lenkberechtigung besteht aufgrund der gesetzlichen Regelungen (§ 7 Abs 3 Z 1 FSG) eine Bindungswirkung an das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich einer Übertretung der § 5 Abs 1 StVO iVm § 99 Abs 1b StVO. Bei der Frage, ob die Bf diese Übertretung begangen hat, handelt es sich im gegenständlichen Verfahren um eine Vorfrage iSd § 38 AVG.

III.2.2. Es muss im gegenständlichen Verfahren daher die Vorfrage beurteilt werden, ob ein nach § 99 Abs 1b StVO strafbarer Sachverhalt vorliegt, die Bf also

ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt oder in Betrieb genommen hat.

Dazu ist an dieser Stelle festzuhalten, dass der objektive Verstoß gegen ein Gesetz von der Behörde bzw dem Gericht erwiesen werden muss. Er unterliegt nicht der den Beschuldigten treffenden Entlastungspflicht des § 5 Abs 1 Satz 2 VStG. Diese setzt vielmehr den objektiven Tatbestand voraus (vgl für viele etwa VwGH 13.08.2019, Ra 2019/03/0068 mwN).

III.2.3. Die vorliegende Entscheidung erfolgt im administrativen Verfahren hinsichtlich der Entziehung der Lenkberechtigung. Es soll nun jedoch die Frage nach einer etwaigen Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs 1 StVO iVm § 99 Abs 1b StVO in diesem Verfahren als Vorfrage gemäß § 38 AVG mitbehandelt werden, weil das Verwaltungsgericht als Führerscheinbehörde an eine rechtskräftige Entscheidung in einem Verwaltungsstrafverfahren gem. § 99 Abs 1b StVO gebunden wäre. Es muss die Erfüllung des objektiven Tatbestandes also vom erkennenden Gericht, wie oben dargestellt, bewiesen werden und zwar aufgrund der Bindung nach jenen Maßstäben, die an ein Verwaltungsstrafverfahren angelegt werden.

III.2.4. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

III.3. Wie oben ausgeführt, kann durch die vorliegenden Beweismittel nicht mit der notwendigen Sicherheit erwiesen werden, ob die Bf den objektiven Tatbestand der Verwaltungsübertretung verwirklicht hat. Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die Bf das angeführte Fahrzeug zum angeführten Zeitpunkt in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

Die der Bf vorgeworfene bestimmte Tatsache (Verwaltungsübertretung) kann daher schon in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden, weshalb die darauf basierende Entziehung der Lenkberechtigung aufzuheben ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu lösen sind, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung basiert auf den konkreten Umständen des Einzelfalls und hat daher idR keine darüberhinausgehende Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger